Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/695

07. 06. 73

Sachgebiet 217

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (18. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes
— Drucksache 7/556 —

zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Fuchs, Pfeifer, Dr. Gölter, Frau Benedix, Dr. Hornhues, Dr. Althammer, Köster, Rollmann, Frau Schroeder (Detmold) und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 7/562 —

betr. Bericht gemäß § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

A. Problem

Bei der Verabschiedung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) durch den Deutschen Bundestag im Juli 1971 reichten die zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht für den Vollzug aller vorgesehenen Förderungsmaßnahmen aus. Aus diesem Grunde konnten die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistung von Ausbildungsförderung noch nicht bei allen Gruppen von Auzubildenden vollzogen werden, deren Förderung in dem Gesetz bereits geregelt war. Es bestand jedoch schon zu diesem Zeitpunkt die Absicht, die verbleibenden Lücken in der Förderung stufenweise auszufüllen und innerhalb der gesetzlich bestimmten Berichtspflicht zu prüfen, ob und inwieweit die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz der allgemeinen Einkommensentwicklung anzupassen sind.

Bei der Ausführung des BAföG hat es sich gezeigt, daß einige Bestimmungen zu ungerechtfertigten Härten für die Auszubildenden führen, wenn in besonderen Fällen einem unabweis-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

baren Zusatzbedarf des Auszubildenden für seinen Lebensunterhalt nicht durch eine zusätzliche, individuell bestimmte Leistung Rechnung getragen werden kann.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor:

1. zwei Gruppen von Auszubildenden ab 1. August 1974 in die Förderung nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes aufzunehmen, und zwar
   a) Schüler von Berufsfachschulen ab Klasse 11, deren Besuch den Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung nicht voraussetzt,
   b) ausländische Auszubildende nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 BAföG;
2. ausländische Auszubildende ab 1. August 1974 ebenfalls in die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung in Betrieben und überbetrieblichen Einrichtungen nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes aufzunehmen;
3. den Freibetrag für Empfänger von Waisenrente oder Waisengeld auf monatlich 120 DM zu erhöhen;
4. eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung in das Bundesausbildungsförderungsgesetz einzufügen, durch die in besonderen Härtefällen zusätzliche Leistungen für den Lebensunterhalt des Auszubildenden vorgesehen werden können;
5. Unstimmigkeiten bei der Zahlung von Zuschüssen zu Fahrkosten zu beseitigen und die Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden zu erhöhen.

C. Alternativen

Die Minderheit im Ausschuß ist der Meinung, daß schon zu diesem Zeitpunkt zusätzliche Verbesserungen durchgeführt werden sollten.

D. Kosten

Für dieses Gesetz werden folgende Kosten entstehen:

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes:

Für das Jahr 1973	18,5 Millionen DM,
für das Jahr 1974	81,7 Millionen DM,
für das Jahr 1975	132,3 Millionen DM,
für das Jahr 1976	144,6 Millionen DM.

Die Aufwendungen für das Gesetz werden nach § 56 BAföG zu 65 v. H. vom Bund und zu 35 v. H. von den Ländern getragen.

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes:
Jährlich 2 Millionen DM
aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Fuchs, Dr. Slotta und Möllemann

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 14. Mai 1973 zugeleitet und in der 34. Plenarsitzung am 18. Mai 1973 dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft federführend, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU wurde in derselben Sitzung an die gleichen Ausschüsse — ausgenommen den Haushaltsausschuß — überwiesen. Der federführende Ausschuß für Bildung und Wissenschaft beriet beide Vorlagen am 24. Mai und 6. Juni 1973.

Die am 23. bzw. 24. Mai 1973 beschlossenen Empfehlungen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit und des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung wurden in die abschließende Beratung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft einbezogen (s. u. zu den Einzelfragen). Der Haushaltsausschuß wird gemäß § 96 GO gesondert berichten.

Der Gesetzentwurf stellt einen Schritt auf dem Wege dar, auf dem die bei der Verabschiedung des BAföG im Juli 1971 mit Rücksicht auf den Gesamthaushalt verbliebenen Lücken in einem einheitlichen System einer individuellen Ausbildungsförderung stufenweise geschlossen werden sollen. Im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft bestand Einmütigkeit darüber, daß auch diese Novellierung notgedrungen eine Reihe berechtigter Wünsche noch unerfüllt läßt. Aus diesem Grunde zielte der Antrag der CDU/CSU-Fraktion zunächst darauf ab, die Novellierung des BAföG solange aufzuschieben, bis im Herbst 1973 durch den Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG zuverlässige Daten für die Neufestsetzung der Bedarfssätze und Freibeträge vorlägen. In der Aussprache über den Antrag erklärte die CDU/CSU-Fraktion sich damit einverstanden, daß die vorliegende Novellierung im Interesse der Betroffenen schon jetzt verabschiedet werden solle; sie brachte aber zum Ausdruck, daß sie es für unbedingt erforderlich hält, noch im Jahre 1973 erneut über notwendige Verbesserungen der Ausbildungsförderung zu beraten. Aus diesem Grunde bestehe sie darauf, daß der Bericht nach § 35 BAföG spätestens zum 15. Oktober 1973 vorgelegt werde. Die Mehrheit des Ausschusses wünschte jedoch die Erstellung des Berichtes von einem besonderen Termindruck freizuhalten und akzeptierte die in der Gegenäußerung der Bundesregierung abgegebene Erklärung, die Regierung werde ihrer Berichtspflicht im Herbst 1973 nachkommen. Nach Vorlage dieses Berichtes sollte dann in einer erneuten Beratung die Gewichtung für zukünftige Novellierungen vorgenommen werden. Auf Anregung der Fraktion der SPD wurde in den Antrag außerdem eine Aufforderung an die Bundesregierung aufgenommen, Wehr- und Zivildienstzeiten bei der Prüfung des Unterhaltsanspruches des Auszubildenden gegen seine Eltern als Zeiten voller Erwerbstätigkeit anzusehen.

Eine Anzahl der im Gesetzentwurf formulierten Vorschläge wurde vom Ausschuß einstimmig unterstützt. Dazu gehört die Aufnahme ausländischer Auszubildender in die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Arbeitsförderungsgesetz, die Beseitigung von Unstimmigkeiten bei der Zahlung von Zuschüssen zu Fahrkosten, die Erhöhung der Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden, die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung über Zusatzleistungen für den Lebensunterhalt in Härtefällen und prinzipiell auch die Einbeziehung der Schüler von Berufsfachschulen, für deren Besuch nicht der Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung Voraussetzung ist.

In der letzteren Frage blieb jedoch strittig die Forderung der Minderheit, die Förderung der Berufsfachschüler nicht auf die Schüler der Klasse 11 zu beschränken, sondern die der Klasse 10 einzubeziehen. Die Mehrheit lehnte den Vorschlag aus grundsätzlichen bildungspolitischen Erwägungen und im Hinblick auf die Haushaltslage ab (s. die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 14 und zu Artikel 1 Nr. 3 und 4).

Keine Mehrheit fanden auch die Vorschläge der CDU/CSU-Fraktion, die Beschränkung der Ausbildungsförderung auf Europa nach § 5 Abs. 2 BAföG aufzuheben und die elternunabhängige Förderung nach § 11 Abs. 3 auf Studierende auszudehnen, die zum Hochschulstudium über den Besuch eines Abendgymnasiums bzw. eines Kollegs oder auch nach abgeschlossener Berufsausbildung aufgrund einer Sonderprüfung gelangen.

Über den Rahmen der im Gesetzentwurf der Bundesregierung formulierten Vorschläge hinaus ging der Ausschuß mit dem Beschluß — der zugleich den Empfehlungen des Bundesrates und der mitberatenden Ausschüsse entsprach —, den Freibetrag von Waisenrente und Waisengeld des Auszubildenden zu erhöhen. Der Ausschuß war — zusätzlich zu der in der Stellungnahme des Bundesrates formulierten Begründung — der Meinung, Empfänger von Waisenrente oder Waisengeld dürften durch den Tod der Eltern nicht deshalb schlechter gestellt werden als vorher, weil jetzt das Waisengeld als ihr eigenes Einkommen gilt.

Hinsichtlich des Katalogs der statistischen Daten in § 55 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme den Wunsch ausgesprochen, die Bundesregierung möge im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob im Hinblick auf die von Bun-

desregierung und Ländern angestrebte Jahresstatistik eine Erweiterung des Katalogs erforderlich ist. Die Bundesregierung legte bei der abschließenden Beratung im federführenden Ausschuß eine erweiterte Neufassung des § 55 Abs. 2 vor, der der Ausschuß einstimmig zustimmte.

Zusätzlich zum Regierungsentwurf beschloß der Ausschuß auf Anregung der Fraktion der SPD ferner, die vorläufige Zuständigkeit der Hochschulen für die Durchführung der Ausbildungsförderung nach § 61 BAföG bis zum 31. Dezember 1975 auszudehnen.

Bei der Schlußabstimmung über die Novelle enthielt die Minderheit sich der Stimme, da eine Reihe von Verbesserungen der Ausbildungsförderung, die sie schon zu diesem Zeitpunkt für geboten hält, nicht durchgeführt werden. Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der FDP wurde der Gesetzentwurf in der im Ausschuß erarbeiteten Fassung angenommen.

Die Novellierung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil sie selbst einen gemäß Artikel 104 a Abs. 3 Satz 3 GG zustimmungsbedürftigen Tatbestand regelt, indem sie den Umfang der Geldleistungen erweitert, von denen nach § 56 Abs. 1 BAföG die Länder 35 von Hundert tragen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§§ 12 und 13)

Die bisher geltende Bestimmung in § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 5, deren Regelung bisher aufgrund von Verwaltungsvorschriften durchgeführt wurde, wird entbehrlich, da sie inhaltlich in dem neu eingefügten § 14 a enthalten ist und folglich in die zu erlassende Rechtsverordnung einbezogen werden wird (s. zu Artikel 1 Nr. 3).

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 13)

Von der Zahlung einer Fahrkostenpauschale waren bisher Auszubildende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, grundsätzlich ausgeschlossen, da der Gesetzgeber davon ausging, daß diese Auszubildenden in der Wahl ihrer Unterkunft weitgehend ungebunden und deshalb in der Lage sind, eine Unterkunft zu wählen, von der aus sie ihre Ausbildungsstätte ohne hohe Fahrkosten erreichen können. Von diesem Grundsatz wird durch die Neufassung eine Ausnahme gemacht zugunsten verheirateter Auszubildender mit mindestens einem Kind, die in einem eigenen Haushalt außerhalb des Ortes der Ausbildungsstätte wohnen; diese Auszubildenden befinden sich ersichtlich in der gleichen Situation, wie wenn sie bei ihren Eltern wohnten, da sie in vergleichbarer Weise an eine bereits bestehende Familienwohnung gebunden sind.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 14 a) **und Nr. 4** (§ 17)

Der Regierungsentwurf ging zunächst davon aus, daß sich bei der bisherigen Ausführung des BAföG eine Härteregelung bei besonderen Aufwendungen für den Lebensunterhalt — etwa infolge von Krankheitsfällen, wegen besonderer Probleme hinsichtlich der Unterkunft, wegen der Notwendigkeit von Diätnahrung und dergleichen mehr — als unentbehrlich erwiesen habe. Damit Voraussetzungen und Umfang dieser auf den Einzelfall zugeschnittenen zusätzlichen Förderung präziser und rechtlich bindender festgelegt werden können, als es durch eine Gesetzesbestimmung in Verbnidung mit Verwaltungsvorschriften möglich ist, sollen dem Entwurf zufolge die Einzelheiten in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Um der Unterschiedlichkeit der Härtetatbestände Rechnung zu tragen, können die Leistungen auch als Darlehen erbracht werden; jedoch ist darauf zu achten, daß solche Härtebeträge, die beim Fehlen einer Härteregelung im BAföG nach dem Bundessozialhilfegesetz geleistet würden, als Zuschuß geleistet werden.

In der Stellungnahme des Bundesrates wurde dagegen der stufenweisen Einbeziehung der Förderung von Berufsfachschulen (s. zu Artikel 1 Nr. 14) der Vorrang vor einer Härteregelung für bereits geförderte Auszubildende gegeben. Aufgrund der ablehnenden Haltung des Bundesrates zur Fassung des § 14 a im Regierungsentwurf legte die Bundesregierung eine veränderte Fassung vor, durch die auch die bisherigen Härteregelungen in § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 durch die zu erlassende Rechtsverordnung konkretisiert und vereinheitlicht werden soll. Der Ausschuß stimmte der Neufassung einstimmig zu.

Zu Artikel 1 Nr. 5 bis 8 (§ 23)

Die Erhöhung der Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden wurde vom Ausschuß einstimmig als notwendig bezeichnet. Dem Auszubildenden soll ein größerer Teil des von ihm selbst zur Verbesserung seines Lebensunterhaltes erzielten Einkommens anrechnungsfrei bleiben; dabei darf jedoch die Höhe der Freibeträge der Auszubildenden nicht zu einer Nebentätigkeit anreizen, deren Umfang die Ausbildung beeinträchtigt.

Die Vorschrift unter Nummer 8 harmonisiert die Bestimmungen über die Kinderfreibeträge vom Einkommen des Auszubildenden in § 23 BAföG und vom Einkommen seiner Ehefrau in § 25 BAföG.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 23)

Nach Auffassung des federführenden Ausschusses, der mitberatenden Ausschüsse und auch des Bundesrates können Empfänger von Waisenrente oder Waisengeld nicht von dem Grundsatz ausgenommen werden, daß mit Rücksicht auf die allgemeine Steigerung der Einkommen die Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden nach § 23 Abs. 1 BAföG angehoben werden müssen. Andernfalls würden Einkommenssteigerungen aufgrund der Rentenanpassungsgesetze bzw. der Besoldungsänderungsgesetze zu dem unter sozialen Aspekten unbilligen Ergebnis erhöhter Anrechnung auf die Ausbildungsförderung führen. Darüber hinaus vertrat die Fraktion

der SPD den Standpunkt, Auszubildende dürften durch den Tod der Eltern nicht deshalb schlechter gestellt werden als vorher, weil jetzt das Waisengeld als ihr eigenes Einkommen gilt. Die Minderheit im Ausschuß war zudem der Meinung, daß eine Erhöhung des Freibetrages auf 120 DM nicht ausreiche, und forderte eine Erhöhung auf 150 DM.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 55)

Der Ausschuß war einstimmig der Auffassung, daß im Hinblick auf die von der Bundesregierung und den Ländern angestrebte Jahresstatistik eine Erweiterung des Katalogs der stastistischen Daten in § 55 Abs. 2 BAföG erforderlich ist. Er griff damit eine Anregung des Bundesrates auf, die auch vom mitberatenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit unterstützt wurde.

Zu Artikel 1 Nr. 11 und 12 (§ 61 und 62)

Der Ausschuß war einstimmig der Meinung, daß der Erfahrungszeitraum hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit der Hochschulen für die Durchführung der Ausbildungsförderung erweitert werden sollte.

Als Termin für den Bericht der Bundesregierung nach § 62 BAföG wurde entsprechend der 1. Oktober 1974 festgesetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 68)

Die Streichung der Ausschlußregelung erlaubt den Vollzug der in § 8 Abs. 2 BAföG bereits vorgesehenen Leistung von Ausbildungsförderung an Ausländer, die sich in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin längere Zeit rechtmäßig aufgehalten haben und erwerbstätig waren, sowie an deren Kinder. Der Vollzug erfolgt nach Artikel 3 § 2 Abs. 5 dieser Novellierung ab 1. August 1974.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 68)

Die bisherige Fassung des § 68 Abs. 2 Nr. 3 enthielt eine besondere Voraussetzung für die Förderung von Schülern von Berufsfachschulen: gefördert werden konnten nur Schüler von Berufsfachschulen, für deren Besuch der Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung Voraussetzung ist. Mit der Aufhebung dieser Einschränkung wird nun die Förderung aller Schüler von Berufsfachschulen ab Klasse 11 — unabhängig von ihrer unterschiedlichen Vorbildung — ab 1. August 1974 ermöglicht.

Die Minderheit des Ausschusses forderte den Vollzug der Förderung für Schüler der Klasse 11 schon ab 1. August 1973, vor allem aber die Einbeziehung auch der Schüler der Klasse 10 von Berufsfachschulen ab 1. August 1974. Dies sei deshalb besonders dringlich, weil die Ausbildung für kaufmännische, gewerbliche, hauswirtschaftliche, soziale und sozialpädagogische Berufe in Berufsfachschulen besondere Bedeutung für solche Schüler habe, die aus einkommensschwächeren sowie aus solchen Bevölkerungsschichten kommen, die nur schwer den Zugang zu einer weiterführenden Bildungseinrichtung finden. Gerade für diese Schülergruppen, die ohnehin kaum in die 10. Klasse einer allgemeinbildenden weiterführenden Schule einträten, müsse ein Anreiz zur Weiterführung ihrer Ausbildung in einer für sie attraktiven Bildungseinrichtung geschaffen werden; dies geschehe besonders wirksam durch die Leistung von Ausbildungsförderung schon für die 10. Klasse der Berufsfachschulen.

Die Mehrheit schloß sich dieser Überlegung nicht an. Sie vertrat vielmehr die Auffassung, durch die Einbeziehung der 10. Klasse der Berufsfachschulen werde eine Ungleichheit gegenüber der von der Förderung ausgeschlossenen 10. Klasse der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen geschaffen. Ein solche Ungleichbehandlung hätte zur Folge, daß Schüler von einkommensschwächeren Familien einseitig die Berufsfachschule bevorzugen und deshalb schwerer Zugang zu weiterführenden allgemeinbildenden Schulen finden würden. Dies sei aber ein bildungspolitisch unerwünschter Effekt. Der Vorschlag der Minderheit stehe auch im Widerspruch zu der im Bildungsgesamtplan enthaltenen Absichtserklärung, nach der die individuelle Förderung der Schüler der Klasse 10 bis zum Jahre 1975 einschließlich nicht vorgesehen ist. Schließlich sei der auf den Bund entfallende Kostenanteil für die Förderung auch der 10. Klasse der Berufsfachschule in der Finanzplanung nicht vorgesehen.

Zu Artikel 2 (§ 40 AFG)

Der § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes regelt die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Einrichtungen sowie die Förderung der Teilnahme an Grundausbildungs- und Förderungslehrgängen und anderen berufsvorbereitenden Maßnahmen. Durch die Änderung des Absatzes 2 wird sichergestellt, daß ausländische Auszubildende ab 1. August 1974 sowohl nach dem BAföG als auch nach dem AFG gefördert werden können.

Bonn, den 6. Juni 1973

Dr. Fuchs **Dr. Slotta** **Möllemann**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/556 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;

2. den Antrag der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 7/562 — in der folgenden Fassung anzunehmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht,

   1. den Bericht gemäß § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes — wie von der Bundesregierung angekündigt — im Herbst 1973 so früh wie möglich vorzulegen;
   2. in diesem Bericht Berechnungen vorzulegen, welche Finanzmittel in den Jahren 1973, 1974, 1975 und 1976 erforderlich sind, um die Freibeträge gemäß der Einkommensentwicklung zu erhöhen und die Bedarfssätze sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 4 der Steigerung der Lebenshaltungskosten anzupassen;
   3. in diesem Bericht ferner bei der Prüfung des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs des Auszubildenden gegen seine Eltern zur Vorbereitung von Überleitungsentscheidungen nach § 37 BAföG Wehr- und Zivildienstzeiten als Zeiten voller Erwerbstätigkeit anzusehen.

Bonn, den 6. Juni 1973

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Dr. Probst	**Dr. Fuchs**	**Dr. Slotta**	**Möllemann**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes
— Drucksache 7/556 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (18. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409) wird wie folgt geändert:	Das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409) wird wie folgt geändert:
	1. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 entfallen.
1. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:	**2.** § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Wohnt der Auszubildende bei seinen Eltern oder mit seinem Ehegatten und mindestens einem Kind in einem eigenen Haushalt und befindet sich die Wohnung nicht am Ort der Ausbildungsstätte, so erhöhen sich die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 für Fahrkosten um monatlich 30 DM."	„Wohnt der Auszubildende bei seinen Eltern oder mit seinem Ehegatten und mindestens einem Kind in einem eigenen Haushalt und befindet sich die Wohnung nicht am Ort der Ausbildungsstätte, so erhöhen sich die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 für Fahrkosten um monatlich 30 DM."
2. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:	**3.** Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:
„§ 14 a Zusatzleistungen in Härtefällen	„§ 14 a Zusatzleistungen in Härtefällen
Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß zur Deckung besonderer Aufwendungen für *den* Lebensunterhalt des Auszubildenden Ausbildungsförderung über die Beträge nach § 12 Abs. 1, 2 und *5,* § 13 Abs. 1 bis 3 *und 5* hinaus geleistet wird, soweit dies zur Vermeidung von unbilligen Härten erforderlich ist."	Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Ausbildungsförderung über die Beträge nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 bis 3 hinaus geleistet wird zur Deckung besonderer Aufwendungen des Auszubildenden **1. für seine Ausbildung, wenn sie hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere bei Unterbringung in einem Internat oder bei hohen Fahrkosten, und soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig ist,**

Entwurf

3. § 17 Abs. 2 *wird folgende Nummer 4 angefügt:*

   „*4.* sie nach der auf Grund des § 14 a erlassenen Rechtsverordnung geleistet wird."

4. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Zahl „75" durch die Zahl „100" ersetzt.

5. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird die Zahl „100" durch die Zahl „150" ersetzt.

6. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c wird die Zahl „125" durch die Zahl „200" ersetzt.

7. In § 23 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „175" durch die Zahl „200" ersetzt.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

2. für **seinen** Lebensunterhalt, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist."

4. § 17 Abs. 2 **Nr. 3 erhält folgende Fassung:**

„**3.** sie nach der auf Grund des § 14 a erlassenen Rechtsverordnung **für die Anschaffung beweglicher Sachen, die nach Beendigung der Ausbildung weiter verwendet werden können, oder den Lebensunterhalt des Auszubildenden** geleistet wird."

5. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Zahl „75" durch die Zahl „100" ersetzt.

6. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird die Zahl „100" durch die Zahl „150" ersetzt.

7. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c wird die Zahl „125" durch die Zahl „200" ersetzt.

8. In § 23 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl "175" durch die Zahl „200" ersetzt.

9. In § 23 Abs. 4 Nr. 1 wird die Zahl „90" durch die Zahl „120" ersetzt.

10. § 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Statistik erfaßt jeweils für die einzelnen Monate des vorausgegangenen Kalenderjahres für jeden geförderten Auszubildenden

1. von dem Auszubildenden Name, Förderungsnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl der Kinder, Wohnung während der Ausbildung, Art eines anerkannten Ausbildungsabschlusses, Ausbildungsstätte, Studienfach, Klasse bzw. (Fach-) Semester, voraussichtliche Dauer der Gesamtausbildung, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und den Freibetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, die Höhe des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrags nach § 31 Abs. 4,

2. von dem Ehegatten des Auszubildenden: Berufstätigkeit oder Art der Ausbildung, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und des Härtefreibetrages nach § 25 Abs. 6 und, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrags nach § 32 Abs. 4, Zahl und Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder und der weiteren nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,

3. von den Eltern des Auszubildenden: Familienstand, Berufstätigkeit, Höhe und Zusam-

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
	mensetzung des Einkommens nach § 21 und des Härtefreibetrages nach § 25 Abs. 6 und, wenn Vermögen angerechnet wird, des Vermögens nach § 27, des Härtefreibetrags nach § 32 Abs. 4 und des Freibetrags zur Alterssicherung nach § 33, Zahl, Unterhaltsberechtigtenverhältnis und Art der Ausbildung der weiteren unterhaltenen Kinder sowie Zahl der nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,
	4. Höhe und Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbedarfs des Auszubildenden, auf den Bedarf anzurechnende Beträge vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern, von den Eltern tatsächlich geleistete Unterhaltsbeiträge, Art und Höhe des Förderungsbetrags sowie Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums."
	11. In § 61 Abs. 1 wird das Datum „30. Juni 1974" durch das Datum „31. Dezember 1975" ersetzt.
	12. In § 62 wird das Datum „31. Dezember 1973" durch das Datum „1. Oktober 1974" ersetzt.
8. In § 68 Abs. 2 werden die Worte mit „Ausnahme der Leistungen für Ausländer nach § 8 Abs. 2 vom 1. Oktober 1971 an" gestrichen.	**13.** In § 68 Abs. 2 werden die Worte „mit Ausnahme der Leistungen für Ausländer nach § 8 Abs. 2 vom 1. Oktober 1971 an" gestrichen.
9. § 68 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „3. Schüler von Berufsfachschulen ab Klasse 11,".	**14.** § 68 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „3. Schüler von Berufsfachschulen ab Klasse 11,".
Artikel 2	Artikel 2
Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird wie folgt geändert:	unverändert
In § 40 Abs. 2 werden dem Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:	
„Leistungen nach Absatz 1 werden anderen Ausländern gewährt, wenn sich zumindest ein Elternteil während der letzten drei Jahre vor Beginn des Zeitraumes, für den Leistungen bewilligt werden sollen, im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig aufgehalten hat und erwerbstätig war. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit eines Elternteils kann insoweit abgesehen werden, als die Erwerbstätigkeit aus einem von den erwerbstätigen Elternteil nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt wird."	

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
§ 1	§ 1
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
§ 2	§ 2
(1) Artikel 1 Nr. 1 tritt *am 1. Oktober 1973* in Kraft.	(1) Artikel 1 Nr. 1 tritt **mit Ablauf des Tages** in Kraft, **der dem Tag vorangeht, an dem die Verordnung nach § 14 a in Kraft tritt.**
(2) Artikel 1 Nr. 2 *und 3 und Artikel 3 treten am Tag nach der Verkündung* in Kraft.	(2) Artikel 1 Nr. 2 **tritt am 1. Oktober 1973** in Kraft.
	(3) Artikel 1 Nr. 3, 4, 10 bis 12 und Artikel 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(3) Artikel 1 Nr. *4 bis 7* tritt am 1. August 1973 in Kraft mit der Maßgabe, daß die darin festgesetzten Freibeträge der Berechnung des Förderungsbetrages für alle Bewilligungszeiträume zugrunde zu legen sind, die nach dem 31. Juli 1973 beginnen.	**(4)** Artikel 1 Nr. **5 bis 9** tritt am 1. August 1973 in Kraft mit der Maßgabe, daß die darin festgesetzten Freibeträge der Berechnung des Förderungsbetrages für alle Bewilligungszeiträume zugrunde zu legen sind, die nach dem 31. Juli 1973 beginnen.
(4) Artikel 1 Nr. *8* und *9* und Artikel 2 treten am 1. August 1974 in Kraft.	**(5)** Artikel 1 Nr. **13** und **14** und Artikel 2 treten am 1. August 1974 in Kraft.